

und Einstellung des Verf. bemerkbar, die mit der wissenschaftlichen nicht immer übereinstimmen.  
*Max Marcuse* (Berlin-Wilmersdorf).

● **Kafka, V.: Sexualpathologie. Für Mediziner, Juristen und Psychologen.** Berlin u. Wien: Franz Deuticke 1932. VI, 170 S. u. 3 Abb. RM. 6.—.

In knapper instruktiver Darstellungsform werden bei kritischer eklektischer Auswahl der Sexualforschungsergebnisse die einzelnen sexualpathologischen Bilder unter Voraus- schickung der normalen Sexualitätsbreite geschildert. Verf. geht aus vom Gesetz der psychophysischen Harmonie im Paroxysmus und der Adäquatheit von Sexualerlebnis und Sexualziel. Das Buch klärt vor allem den Nichtmediziner über die Variantenbreite des normalen Sexual- lebens naturwissenschaftlich sachlich auf. Am Ende jeden klinischen Abschnittes wird die forensische Stellungnahme zu beiden Gesetzbüchern angedeutet. (Hier wäre nach Ansicht des Ref. die Problematik des § 52 StGB. vielleicht etwas eingehender zu schildern gewesen, zumal gerade in letzter Zeit die Lehre vom Wesen des Täters [Erik Wolf] einschneidende praktische Gesichtspunkte brachte.) Bei der Darstellung der einzelnen pathologischen Formen wird auch die Medicohistorie belebend benutzt. In der Einteilung der somatischen Abartungen bedient sich Verf. der Hirschfeldschen Systematik. Im Kapitel über endokrine Störungen werden die neuesten Ergebnisse (B. Zondek) eingehend gewürdigt. Im Anhang befindet sich eine Übersicht über die zum Gebiet gehörenden Gesetzesparagraphen im Wortlaut sowie eine Verdeutschung der Fachausdrücke.  
*Leibbrand* (Berlin).

**Walcher, K.: Widernatürliche Unzucht aus einer Blutspur nachgewiesen. Über die serologische Blutartbestimmung in Flecken und über ergänzende mikroskopische Untersuchungen.** (Gerichtl.-Med. Inst., Univ. München.) Arch. Kriminol. 91, 204—207 (1932).

Im Anschluß an 2 einschlägige Fälle bespricht der Verf. den Untersuchungsgang, der sich von dem im Wiener Institut für Gerichtliche Medizin gebräuchlichen dadurch unterscheidet, als hier die äußerst materialsparenden mikroskopischen und mikrospektroskopischen Untersuchungen der Uhlenhuthschen Eiweißpräcipitationsmethode vorausgehen, wodurch letztere in Fällen von widernatürlicher Unzucht mit Geflügel sich vielfach erübrigt, da die kernhaltigen roten Blutkörperchen leicht nachzuweisen sind, wie dies auch vom Verf. erwähnt wird.  
*Breitenecker* (Wien).

**Tropea, Ugo: Relazione peritale in tema di deflorazione.** (Gerichtliches Gutachten zum Thema: Defloration.) (Reparto Ostetr.-Ginecol., Osp. Riuniti „Melacrino-Bianchi“, Reggio Cal.) Clin. ostetr. 34, 656—659 (1932).

Ein 14jähriges Dienstmädchen behauptet, im Juni 1931 von einem jungen Burschen gewaltsam mißbraucht worden zu sein, der anschließend an den normalen Coitus einen solchen per anum ausgeübt habe. Anzeige 1 Jahr später. Ein untersuchender „Mediziner“ bescheinigt Virginität und unverletztes Hymen, zwei andere, daß eine Defloration vor mehreren Monaten stattgefunden hat. Die im Beisein des Richters ausgeführte ärztliche Untersuchung ergibt bei sonst normalem Genitalbefund am Hymen drei Einkerbungen mit vernarbenen Rändern, die nicht als angeborene Einkerbungen, sondern als Beweis länger zurückliegender Defloration angesehen werden. Wenn auch der Zeitpunkt nicht genau festzustellen war, konnte er doch mit dem angenommenen Überfall zusammenstreffen. Zeichen für einen häufiger ausgeübten oder abnormen Geschlechtsverkehr fanden sich nicht.  
*G. Strassmann* (Breslau).

**Randazzo, Mario: Possono o debbono le lesioni vaginali esser ritenute indizio di subita violenza carnale?** (Können oder dürfen Scheidenverletzungen als Zeichen erlittener Notzucht bewertet werden?) (Clin. Ostetr. Ginecol., Univ., Bologna.) Monit. ostetr.-ginec. 4, 499—518 (1932).

Scheidenverletzungen werden zwar häufiger bei einem von der Frau geduldeten oder gewünschten Coitus beobachtet, können aber auch bei Notzucht entstehen.

*Felix Heymann* (Berlin).,

### Kriminologie. Strafvollzug.

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. 1. Liefg.: Aberglaube — Begnadigung. Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1932. S. 1—112. RM. 6.—.

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. 2. Liefg. Beruf — De-

**portation.** Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1932. S. 113—224. RM. 6.—.

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. 3. Liefg. **Deportation — Exhibitionismus.** Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1932. S. 225—352. RM. 6.—.

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. 4. Liefg. **Exhumierung — Forensische Psychiatrie.** Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1932. S. 353 bis 448. RM. 6.—.

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. 5. Liefg. **Forensische Psychiatrie. — Geisteskranke Verbrecher.** Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1932. S. 449—560 u. 18 Abb. RM. 6.—.

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. Liefg. 6. **Geisteskranken Verbrecher — Hochstapler.** Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1933. S. 561 bis 672. RM. 6.—.

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. Liefg. 7. **Hochstapler — Kausalzusammenhang.** Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1933. S. 673—784. RM. 6.—.

Das Werk hat sich die Aufgabe gesetzt, die gesamte Lehre vom Verbrechen (Kriminologie) in alphabetisch geordneten Einzelabhandlungen, die in erster Reihe der kriminalistischen Praxis dienen sollen, darzustellen. Es wendet sich damit an einen großen Kreis verschieden vorgebildeter Interessanten, die in ihm weniger das eigene Fachwissen, als Orientierung über Wissen und Leistungen der anderen mitarbeitenden Disziplinen suchen. Die Verff. der Beiträge haben also die nicht ganz leichte Aufgabe, die Grenze einzuhalten zwischen der nötigen, nach Tiefe und Umfang angemessenen Belehrung der „Laien“ und der spezialistischen Gründlichkeit. Diese Schwierigkeit scheint durchweg glücklich gemeistert zu sein, soweit der Mediziner als Geber und Empfänger in Betracht kommt. Jeder im Strafrechte tätige ärztliche Sachverständige wird mit großer Befriedigung Aufsätze lesen wie den von Oberlandesgerichtsrat E. Mayer (Darmstadt) über das Berufsgeheimnis, von Dr. E. Roesner (Statist. Reichsamt) über „Bildungsgrad“, von Reg. Rat O. Vogel (Berlin) über Brandstiftung, von Dr. phil. Brandstätter (Ichtershausen) über Ehe und Kriminalität, die Artikel „Falschspiel“ und „Glücksspiel“ (Kr. K. Greiner [Berlin]), „Fälschung“ (Geld: Kr. K. Liebermann von Sonnenburg und Min.-Rat Mettgenberg; Kunstwerke: Dr. Bange) um nur einige wenige Beispiele herauszugreifen. Von den medizinischen Beiträgen, die bisher vorliegen, darf gesagt werden, daß sie zum großen Teile auch für den Mediziner anregend und lesenswert sind, immer aber den Nichtmediziner zweckmäßig orientieren. In die psychologischen und psychiatrischen Themen teilen sich Gruhle, Jahrreis, Kronfeld, Birnbaum, Hübner, Leppmann, die Sexualfragen behandelt M. Marcuse, Blutschande Többen, innere und äußere Abtreibungsmittel Müller-Hess, die Abtreibung selbst ist bisher nur vom polizeilichen Standpunkte durch Krim.-Pol.-Rat Kleinschmidt relativ kurz erörtert. Biologische Untersuchungsmethoden, Blutgruppen sind referiert von Wiethold, die chemischen Untersuchungen von Brüning, Daktyloskopie und Graphologie von Schneickert. Unmöglich ist, auf die einzelnen, zum Teil hervorragend gelungenen Darstellungen näher einzugehen. Der Augenschein wird jeden Interessierten überzeugen, daß hier einem Bedürfnis abgeholfen worden ist, und daß Verlag und Herausgeber sich ein bleibendes Verdienst um die Strafrechtspflege durch die Förderung des Verständnisses zwischen

den verschiedenen zusammenwirkenden Berufen erworben haben. Auch die gerichtliche Medizin ist ihnen zu großem Danke verpflichtet. *P. Fraenckel* (Berlin).

• **Türkel, Sigfrido: Verbrennen und Beruf.** (*Inst. Criminalist., Dirección de Policía, Viena.*) (*Kriminalist. Inst. der Polizeidirektion Wien.*) Rev. Criminología etc. **19**, 703 bis 713 (1932) [Spanisch].

Verf. schildert die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich der Erkenntnis der Beziehungen zwischen Beruf und Verbrechen mit den Mitteln der Statistik entgegenstellen. Die einzige Möglichkeit, zu einem einigermaßen brauchbaren Ergebnis zu kommen, besteht vielleicht in der monographischen Behandlung des Problems nach dem Muster der serologischen Untersuchungen, die etwa die Lage der Textilfabrikarbeiter in einer bestimmten Provinz oder die Lage der Bergarbeiter in einer Provinz behandeln. So könnte eine kriminalistische Monographie die Zahl und Art der Delikte innerhalb eines Berufes, eines Bezirks und eines Zeitabschnittes untersuchen und so die in diesem Beruf bestehende Kriminalität erkennen lassen, wobei aber auch die Persönlichkeit des Delinquenten zu berücksichtigen wäre. Das Problem „Beruf und Verbrechen“ ist nur ein Teil des Problems „Beruf und Leben“. Es wird am ehesten mit Hilfe der Berufsberatung gewidmeten Institutionen zu lösen sein, die sich dann freilich von der jetzt üblichen mechanischen und schematischen Methodik freimachen müssen.

*Lanke* (Leipzig).

• **Jacoby, Hans: Handschrift und Sexualität.** Berlin und Köln: A. Marcus & E. Weber 1932. 140 S. RM. 3.80.

Graphologie kann wissenschaftlich nur als Ausdruckskunde im Sinne von Klages bewertet werden; Zeichendeuterei ist Mystik; das Gesetz von der psychologischen Einheit des Menschen muß Leitlinie sein. Das vorliegende Buch des Verf. zeichnet sich durch besondere Kritikfähigkeit und Klarheit der Darstellung aus; im 1. Teil wird eine Art graphologische Propädeutik hingesetzt, die nur das wirklich Wesentliche erfaßt und von den symbolistischen Überspitzungen markant abrückt. Im 2. Teil werden diejenigen ausdrucks kundlichen Schrifterscheinungen erläutert, die zur Sexualität überhaupt in Beziehung stehen: Druck, Teigigkeit bzw. Schärfe, Steillage, Linksschrägigkeit, Bindungs- und Lösungsmerkmale usw.; schematische Tabellen fassen das Wichtigste zusammen, klären auch die graphologischen Geschlechtsunterschiede vom Charakterologischen her. „Es ist daher unmöglich, aus der Schrift auf homosexuelle, bisexuelle oder transvestitische Veranlagung sichere Schlüsse zu ziehen.“ Die charakterologischen Schriftmerkmale werden für eine graphologische Eheberatung verwendet. Besonders interessant sind Beispiele von Schriftänderung der Entwicklungszeit sowie bei rauschgiftsüchtigen Neurotikern. Die psychiatrisch-graphologischen Merkmale (so z. B. 173) sind nicht immer überzeugend; hier fehlen auch einige pathologische Typen (Paralyse, Parkinson, Apoplexie); was Verf. unter „Zwangszuständen“ versteht, deckt sich auch nicht ganz mit der psychiatrischen Auffassung. Verf. betont, daß die Graphologie bei kritischer Verwendung auch forensisch eine sehr aufklärende Bedeutung haben kann. Die ausgezeichneten Schriftproben sind bei neuer Auflage besser hintereinander an den Schluß zu setzen.

*Leibbrand* (Berlin).

• **Trimpel, Georg: Die „Jugendlichkeit“ als persönlicher Strafausschließungsgrund.** Erlangen: Diss. 1932. 77 S.

Der erste Teil der Arbeit befaßt sich mit dem Kindesalter als der „Periode der absoluten Strafmündigkeit“. Der Hauptteil behandelt das Jugendalter als „die Periode der relativen Strafmündigkeit“, und zwar im 1. Abschnitt „die Abgrenzung der Periode der relativen Strafmündigkeit“ und im 2. Abschnitt „die rechtliche Bedeutung der Periode der relativen Strafmündigkeit“. Gegenstand des dritten Teiles sind „Folgerungen aus der rechtlichen Natur der „Jugendlichkeit““. Der Anhang enthält eine „kurze Zusammenstellung der Entwürfe von 1909—1927, soweit sie die „Jugendlichkeit“ regeln“. *H. Többen* (Münster i. W.).

• **Thut, Emil: Hat die Kriminalität zugenommen?** Mschr. Kriminalpsychol. **24**, 129—157 (1933).

Verf. hat zur Prüfung der Frage nach der Zunahme der Kriminalität eine statistische Untersuchung am Material der aargauischen Strafanstalt in Lenzburg während der letzten 60 Jahre unternommen. Der Autor kommt auf Grund seiner Untersuchung zur Bejahung der in der Arbeit gestellten Frage. Außer einer Abnahme der schweren Verbrechen (Mord, Kindsmord, Tötung, Brandstiftung, Kindesaussetzung, Blutschande) besteht eine Zunahme zahlreicher Vergehen: Verbrechen gegen Gesundheit

und Leben: etwa 1 : 2<sup>1/2</sup>, Verbrechen gegen die Sittlichkeit etwa 1 : 3<sup>1/2</sup>, Verbrechen gegen Treu und Glauben, Vermögen und Eigentum: etwa 1 : 2, Polizeivergehen: 1 : 8, in toto eine Zunahme der Verbrechen und Vergehen im Verhältnis von etwa 1 : 5. Die Kriminalität hängt ab von der Zeit, der Struktur der Gesellschaft, der Bevölkerungsdichte. Die fortschreitende Industrialisierung, die modernen Verkehrsmittel und die Sensationslust bilden ebenfalls wichtige Faktoren. *Schönberg* (Basel).

**Bischoff, M.: Untersuchungsmethoden bei Bränden.** (*Inst. f. Polizeiwiss., Univ. Lausanne.*) Arch. Kriminol. 92, 16—33 (1933).

Branduntersuchungen müssen möglichst früh vorgenommen werden und dabei systematisch alle Brandursachen nachgeprüft werden, um die auszuschließen, die beim Einzelfall nicht vorliegen. Als Brandursachen kommen natürliche (vom Menschen unabhängige), zufällige (bei denen der Mensch unwillkürlich mitwirkt) und verbrecherische oder mit Absicht hervorgerufene in Betracht. Verf. zählt die einzelnen Brandursachen, die bei diesen 3 Gruppen besonders in Frage kommen, auf. Die Beweggründe zur verbrecherischen Brandstiftung sind zahlreich: Rache, Eifersucht, finanzielles Interesse, Eitelkeit, um das gemeinsame Eigentum aufteilen zu können, Zwang zu Reparaturen oder zum Neubau, Verdeckung eines Vergehens oder Verbrechens. Hierher gehören auch Brandstiftungen von Geisteskranken und Feuersüchtigen. Sehr wichtig sind bei Brandstiftungen mehrere Herde und die Verwendung flüssiger Brennstoffe. Schwer festzustellen, besonders wenn der Brand einmal ausgebrochen ist, sind Brandstiftungen mit „Zeitzündern“, die sehr zahlreich und verschiedenartig konstruiert sind. Bei der Untersuchung ist vor allem auf die Zeit, wann das Feuer ausbrach, seine Lokalisation, die Bildung mehrfacher Herde zu achten. Zeichnungen, Pläne und Photographien sollen nur von kriminalistisch Geschulten angefertigt werden. Bei mehreren Brandherden ist darauf zu achten, ob sie nicht doch miteinander in Verbindung stehen. Sehr wertvoll ist die Sicherstellung von Beweisstücken, die in einwandfreier Weise geschehen muß, und Haussuchung. Bei Geschäftsbüchern ist oft wichtig, festzustellen, ob sie bei dem Brände offen oder geschlossen waren. Weiter kommt es auf die Wahrnehmung besonderer Gerüche, Farbe des Rauches, Beschläge an der Decke, Art der Verkohlung, Zustand der Schlösser und Riegel, die Feststellung von Brechspuren, Fußtapfen und Kletterspuren, die Prüfung zerbrochener Fensterscheiben die Feststellung von Brandwunden, speziell von Haarverbrennungen, an den Händen und Handgelenken verdächtiger Personen und von Spuren leicht brennbarer Substanzen und oberflächlicher Brandwirkung an ihren Kleidern, endlich den Inhalt der Taschen (Pulverkörner, Holzwolle, Fasern von Zündschnüren usw.) an. *Weimann* (Berlin).

**Lorenz, William F.: Criminal confessions under narcosis.** (Kriminelle Geständnisse unter Narkose.) (*Chicago Neurol. Soc.*, 17. III. 1932.) Arch. of Neur. 28, 1221-1223 (1932).

Lorenz gab ein Barbituriderivat („sodium amytal“) 1,0:20,0 je 1,0 pro Minute (Stop Uhr) intravenös; nach 10—12 Minuten schließen die V. P. ein und wurden nach 10—15 Minuten durch Ansprechen oder Kältereize geweckt. In dem so gewonnenem Zustande von Halbwachen fand er ein Zuströmen von u. b. Material und eine zwangsläufige Wahrhaftigkeit, die forensisch von ihm zur Beglaubigung der Aussagen Unschuldiger benutzt wurde. *J. H. Schultz* (Berlin).<sub>o</sub>

**Cantor, Nathaniel: Strafzweck und Strafvollzug.** Mschr. Kriminalpsychol. 24, 65 bis 74 (1933).

Der Zweck des Strafrechtes kann einmal darin gesehen werden, diejenigen, die das Gesetz verletzt haben, zu bestrafen, oder darin die Wohlfahrt des Staates zu erhalten. Dadurch, daß man beide Theorien miteinander verquickt hat, statt die erstere veraltete aufzugeben, sind die großen Schwierigkeiten in Strafverfahren wie Strafvollzug entstanden. Die Art, wie kriminelles Verhalten klassifiziert wird, zeigt die gleiche widersprüchsvolle Gegensätzlichkeit; es herrscht hier im wesentlichen der Vergeltungsstandpunkt, was dem Zweck des Strafrechtes als Schutz der Gesellschaft widerspricht. Im Strafvollzug habe die Vergeltungstheorie heute nicht mehr viele Anhänger, doch

durchdringe trotzdem die Atmosphäre der Vergeltung den gesamten Strafvollzug vieler, wenn nicht der meisten Strafanstalten. So sei kaum Interesse für praktische Fragen wie den Bau der Strafanstalten vorhanden, die in Betriebsanlagen und Einrichtungen nach dem Muster alter Gefängnisse errichtet würden. Brauchbare Kriterien zur Unterscheidung von Erziehbaren und Unverbesserlichen fehlen. Rückfälle seien nicht notwendig Unverbesserliche, und Gewohnheitsverbrecher könnten auch nur der Beweis für eine schlechte und unkluge Gefängnisordnung sein. Die hohe Zahl der Rückfälle beweise nur, daß Abschreckung auf diese Gruppe nicht wirke. Welche Wirkung die Abschreckung auf die übrige Bevölkerung habe, sei unbekannt. Abschreckung könne nur negativ wirken, und ein kluges Reformprogramm müsse positiv arbeiten. Besserung als Behandlungszweck sei theoretisch von der Mehrzahl angenommen. Dann müsse sich die Art der Behandlung nach ihrer Geeignetheit, das Verbrechen zu mindern, bestimmen und nicht nach den begangenen Straftaten. Besserung und Erziehungstheorie kennzeichne den Entwurf für das Strafvollzugsgesetz, der Vergeltungsgedanke das Strafgesetzbuch. Für die Erziehungsstrafe fehle die Erfahrung, die den Reformern bei ihrer Arbeit zur Seite stehen könne. Möglicherweise verhindere die Freiheitsberaubung mit ihrem nachteiligen Einfluß überhaupt jede Erziehung, doch sei darüber nur Ungenügendes bekannt. Dringendes Erfordernis für fruchtbringende Erziehungsarbeit sei aber unbedingt ein gut ausgebildetes Gefängnispersonal. *Reiss* (Dresden).○

**Courbon, Paul:** *De l'opportunité de l'application d'une peine à un ancien délinquant guéri d'une psychose émotionnelle.* (Über Haftfähigkeit bei alter krimineller und geheilter Affektpsychose.) (*Soc. Méd.-Psychol., Paris, 12. I. 1933.*) Ann. méd.-psychol. 91, I, 81—84 (1933).

Eine geistig deible, ungebildete 40jährige Bretonin, bei der auch Alkoholmißbrauch vorliegt, wurde gemeinsam mit ihrem Ehemanne auf Grund eines einige Jahre zurückliegenden Zusammenstoßes mit einem Polizeibeamten zunächst wegen Nichterscheinens vor Gericht zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, eine Strafe, die alsdann auf 14 Tage herabgemindert wurde. Im Anschluß daran machte sie einen ängstlichen Erregungszustand durch mit Selbstbeschuldigungen, Verfolgungsvorstellungen, Schlaflosigkeit, der nur langsam abklang, von dem sie jedoch nach einigen Monaten als geheilt zu bezeichnen war. Auf die nunmehr gestellte Frage der Haftfähigkeit machte Verf. auf die Möglichkeit eines Rückfalles infolge einer sofortigen Inhaftnahme nach der Entlassung aus der Anstalt aufmerksam, erklärte jedoch die Frage, ob man auf die Verbüßung der Strafe verzichten oder sie aufschieben solle, als nicht in der ausschließlichen Kompetenz des behandelnden Arztes liegend. — In der Aussprache traten widersprechende Ansichten zutage, jedoch neigte man mehr der Lösung zu, daß die endgültige Entscheidung durch einen vom Gericht ernannten Sachverständigen zu erfolgen habe. *Adam* (Berlin-Buch).○

**Ichok, G.:** *L'action sanitaire à l'étranger. Annexes psychiatriques et laboratoires de biocriminalologie dans les prisons belges.* (Die psychiatrischen Adnexe in den belgischen Gefängnissen.) (*Serv. Municip. d'Hyg. et d'Assistance Soc., Clichy [Seine].*) Rev. d'Hyg. 55, 160—174 (1933).

Belgien hat seit 1907 kriminalbiologische Einrichtungen getroffen und durch ein Gesetz von 1920 für alle Gefängnisse psychiatrische Adnexe eingeführt. Der französische Verf., Kommunalarzt zu Clichy, erklärt die belgischen Einrichtungen, über welche Ref. in diesem Zentralblatt mehrfach berichtet hat, für vorbildlich. Er beschreibt, wie ein Wachsaal mit anschließenden Isolierräumen und Dauerbad das Wesen solchen Adnexes ausmache. Schwierigkeiten in der Behandlung der unbotmäßigen, gefährlich perversen Individuen sind selten. Disziplinierung durch Isolierung ist eher bei Simulanten als bei Kranken erforderlich. Die Zahl der zur Beobachtung oder Behandlung überwiesenen Insassen steigt jedes Jahr, die Aufenthaltsdauer wird möglichst kurz gehalten. Das kriminalbiologische Laboratorium sucht in jedem Falle die Gründe der Kriminalität zu erforschen und aufzuzeichnen. Eine Entlassenfürsorge ist in enger Verbindung mit der ärztlichen Arbeit. — Aus dieser medizinischen Einstellung ist das belgische Gesetz von 1930, *Loi de défense nationale*, entstanden, das die Idee der Restriktion verwirft und auf die soziale Schädlichkeit der Kriminellen abzielt. Die Gesellschaft soll vor den Gefährlichen geschützt, die Bestraften sollen während der Strafverbüßung womöglich für den Wiedereintritt in die Gesellschaft vorbereitet werden. Die seelisch-abnorm Befundenen und die Rückfallsverbrecher können eine zeitlich nicht begrenzte Einschließung erhalten. Die Rückfallsverbrecher haben nach Verbüßung der Strafe eine Nachhaft von 5—20 Jahren zu gewärtigen. *Bratz* (Berlin-Wittenau).○

**Nelson, William: Psychiatry and its relationship to the administration of the criminal law.** (Die Beziehungen der Psychiatrie zur Handhabung des Strafrechtes.) (*Psychiatr. Child Guidance Clin. of the City, St. Louis.*) Amer. J. Psychiatry 12, 703—723 (1933).

Während der letzten 8 Jahre wurde Verf. von verschiedenen Gerichten in St. Louis als Sachverständiger zugezogen. Er hat die Erfahrung gemacht, daß die Gerichte es nicht ungerne sehen, wenn der Sachverständige sich nicht nur über den Grad der Verantwortlichkeit äußert, sondern darüber hinaus positive Vorschläge macht, wie mit den Straffälligen zu verfahren sei. Die Einstellung der Gerichte zur Tätigkeit des Sachverständigen und seinen Vorschlägen wird eine immer verständnisvollere. Gegenwärtig haben 34 der 49 Staaten Einrichtungen, in welchen die Psyche der nicht Anpassungsfähigen, einschließlich der Kriminellen, studiert wird. In 8 Jahren bekam Verf. 410 erwachsene Delinquenten zur Untersuchung zugewiesen. 36% waren geisteskrank, 23% schwachsinnig, 33% waren Psychopathen. Weitere tabellarische Übersichten über die Korrelation der Art der Geistesstörung zur Straftat und darüber, wie sich die Gerichte zu den Vorschlägen des Sachverständigen stellten, ferner inwieweit die Ausführung der Vorschläge sich als Erfolg oder Mißerfolg herausstellte. Verf. machte die Erfahrung, daß 70% der Delinquenten es vorziehen, eine umschriebene Gefängnisstrafe abzusitzen, anstatt in eine Anstalt aufgenommen zu werden, aus welcher sie erst entlassen werden, wenn der Psychiater es für gut befindet. *H. A. Strecker* (Birmingham).

**Saldaña, Quintiliano: Die Anthropologie im Strafvollzug.** Rev. Criminología etc. 19, 542—561 (1932) [Spanisch].

Programmatische Ausführungen über die Möglichkeiten einer ärztlichen Verbrechensbekämpfung. Das Ziel des Verf. ist eine „Besserungstherapie“ (tratamiento correccional), die die Resozialisierung des Verbrechers nicht nur durch seelische Beeinflussung, sondern auch durch Hebung seines körperlichen Gesundheitszustandes fördern soll. In diesem Zusammenhang legt Verf. besonderen Wert auf hydrotherapeutische, organotherapeutische und diätetische Maßnahmen. *Eduard Krapf*.

**Kröpp, G.: Zum Sexualleben des Gefangenen.** Bl. Gefängniskde 63, 474—487 (1932).

Verf. bringt auf Grund von Aussprachen und Erfahrungen mit Gefangenen charakteristisches Material zum Sexualleben des gefangenen männlichen Rechtsbrechers, und zwar speziell solche Entäußerungen, die offensichtlich durch den von der Inhaftierung auferlegten Verzicht auf gewohnten oder gewünschten Geschlechtsverkehr bedingt sind. Die angeführten Belege bringen naturgemäß nichts wesentlich Neues zu den bekannten — freilich individuell stark abgestuften — Reaktionen auf die geschlechtliche Zwangsabstinenz. Verf. hält sie jedenfalls für bedeutungsvoll genug, um zu fordern, daß der Kriminalpädagoge das Sexualleben des Gefangenen an hervorragender Stelle in seinen Behandlungsplan einordnet. *Birnbaum* (Berlin-Buch).

#### Kunstfehler. Ärzterecht.

**Schönfeld, A.: Die geklagte Psychoanalyse. Ein Beitrag zur Möglichkeit des Vorkommens psychiatrischer Kunstfehler.** Psychiatr.-neur. Wschr. 1933, 120.

Ein 26jähriger Ingenieur hat ein chronisches Magenleiden, das von einem Nervenarzt als nervös betrachtet wird und psychoanalytischer Behandlung zugewiesen wird; dem Patienten wird vorher die Unschädlichkeit dieser Therapie zugesichert. Im Verlauf der Analyse verschlimmert sich das Leiden, und der Patient verklagt den behandelnden Arzt, Schadenersatz beanspruchend, da er im Vorgehen des Analytikers Fahrlässigkeit und Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge sieht. Das Gericht zog einen ärztlichen Sachverständigen bei, der die psychoanalytische Methode für unschädlich, die eingetretene Verschlimmerung nicht als Kunstfehler erklärte. Die Klage wurde abgewiesen, ebenso die Revisionsbegehren.

Verf. hält die Tatsache, daß das Gericht die Klage zuließ und sich zuständig erklärte, für das Bemerkenswerteste dieses Falles. Auch psychotherapeutische Vorgehen, als Lehre wie als Methode, können Nervenärzte in die Lage bringen, daß sie für vermeintliche Schäden haftbar gemacht werden.